

**Zusatzkollektivvertrag
für
den Pflegezuschuss 2024 zum Kollektivvertrag
Verein karitativer Arbeitgeber*innen**

Vertragschließende

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Verein karitativer Arbeitgeber*innen einerseits

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien,
Gewerkschaft VIDA, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien,
andererseits.

Präambel

Aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2028 gewährt wird (Pflegefondsgesetz – PFG), gebührt den Beschäftigten für das Kalenderjahr 2024 ein Pflegezuschuss nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

Abs.1) Räumlich

Für das Gebiet der Republik Österreich.

Abs.2) Fachlich

Für alle Betriebe des Vereins karitativer Arbeitgeber*innen, soweit diese

lit.a) Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957,

lit.b) teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,

lit.c) mobile Betreuungs- und Pflegedienste nach landesgesetzlichen Regelungen,

lit.d) mobile, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen, oder

lit.e) Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen,
sind.

Abs.3) Persönlich

Beschäftigte, die in den persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrags Verein karitativer Arbeitgeber*innen fallen und folgenden Berufsgruppen (auch leitend oder anleitend) angehören:

lit.a) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (DGKP),

- lit.b) Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß GuKG (PFA),
- lit.c) Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG (PA) sowie
- lit.d) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a-BVG. Das sind Diplom-Sozialbetreuer*innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer*innen A), mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer*innen F), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer*innen BA) oder mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer*innen BB), Fach-Sozialbetreuer*innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer*innen A), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer*innen BA), mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer*innen BB) sowie Heimhelfer*innen (auch mit Verwendung als Alltagsbegleiter*innen).
- lit.e) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, die vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe gleichwertige Qualifikationen im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmung zu Sozialbetreuungsberufen erworben haben.

§ 2 Pflegezuschuss 2024

- Abs.1) Im Jahr 2024 gebührt als Pflegezuschuss ein monatlicher Betrag in der Höhe von € 135,50 für Vollzeitbeschäftigte, der mit dem Monatsentgelt auszuzahlen ist. Beschäftigte, die von ihrem persönlichem Recht auf Mehrarbeit (PRAM) gemäß C.7. des anzuwendenden Kollektivvertrages Gebrauch gemacht haben, erhalten einen um 2,7% erhöhten Pflegezuschuss pro Monat. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Pflegezuschuss aliquot entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß.
- Abs.2) Leistet der*die Arbeitgeber*in auf Basis der Richtlinien des Landes eine Zahlung in einem den in Abs 1) genannten Betrag übersteigendem Ausmaß, so gilt der Gesamtbetrag des Pflegezuschusses als auf Grundlage dieses Kollektivvertrages als lohngestaltende Vorschrift im iSd EEZG als gewährt.
- Abs.3) Der Pflegezuschuss gebührt zusätzlich zu allen bestehenden Entgeltbestandteilen, wie Überzahlungen, Zulagen, Zuschlägen und Aufzahlungen und ist somit auf diese nicht anzurechnen.
- Abs.4) Der Pflegezuschuss ist grundsätzlich mit dem Monatsgehalt/-lohn zur Auszahlung zu bringen, spätestens jedoch im der Akontierung der Mittel durch die zuständige Gebietskörperschaft folgenden Kalendermonat.
- Abs.5) Der Pflegezuschuss wird bei der Berechnungsgrundlage der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration bzw. 13. und 14. Monatsgehalt) berücksichtigt.

§ 3 Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Verfallsfrist richtet sich nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages des Vereins der karitativen Arbeitgeber*innen.

Verein karitativer Arbeitgeber*innen



Mag.a Edith Pfeiffer
Geschäftsführerin



Mag. Alexander Bodmann
Vorsitzender

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA**

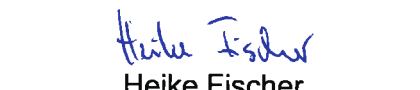


Barbara Teiber, MA
Vorsitzende



Karl Dürtscher
Bundesgeschäftsführer

**Gewerkschaft GPA
Wirtschaftsbereich Kirchen & Religionsgemeinschaften & deren Einrichtungen**



Heike Fischer
Wirtschaftsbereichsvorsitzende



Stefan Kraker
Vorsitzender des Verhandlungsgremiums



Mag. Andreas Laaber
Wirtschaftsbereichssekretär

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft VIDA**



Roman Hebenstreit
Vorsitzender



Mag.a Anna Daimler
Generalsekretärin

Gewerkschaft VIDA, Fachbereich Soziale Dienste



Sylvia Gassner
Fachbereichsvorsitzende



Michaela Guglberger
Fachbereichssekretärin

Wien, am 14.2.2024

